

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 22. November 1995

39. Stück

73. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. November 1995 betreffend die Höchsttarife für das Bestattergewerbe

73. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. November 1995 betreffend die Höchsttarife für das Bestattergewerbe

Auf Grund des § 132 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage 1 und 2 dieser Verordnung umschriebenen Leistungen des Bestattergewerbes dürfen höchstens die in der Anlage 1 festgelegten Entgelte in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Umsatzsteuer ist im Höchsttarif nicht inbegriffen.

(3) Entgelte für Bestattungsleistungen, die in diesem Tarif nicht angeführt sind, dürfen in einer dem Aufwand entsprechenden Höhe vereinbart werden.

(4) Art und Umfang des Leistungsangebotes der Bestatter umfaßt drei Klassen nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses in der Anlage 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die im Zusammenhang mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages entstehenden Barauslagen dürfen vom Bestatter gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 3

(1) Zu den Ansätzen der Tarifposten 2 und 3 bis 9, 19, 20, 33 und 34 in der Anlage 1 dieser Verordnung darf

- a) ein Zuschlag von höchstens 50 % in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen an Werktagen in der Zeit von 17 bis 22 Uhr oder an Freitagen in der Zeit von 12 bis 22 Uhr oder an Samstagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr erbracht werden müssen;
- b) ein Zuschlag von höchstens 100 % in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen zur Nachtzeit, das ist von 22 bis 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erbracht werden müssen.

(2) Zu den Ansätzen der Tarifposten 18, 22 und 23 in der Anlage 1 dieser Verordnung darf

- a) ein Zuschlag von höchstens 35 % in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen an Werktagen in der Zeit von 17 bis 22 Uhr oder an Freitagen in der Zeit von 12 Uhr bis 22 Uhr oder an Samstagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr erbracht werden müssen;
- b) ein Zuschlag von höchstens 70 % in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen zur Nachtzeit, das ist von 22 bis 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erbracht werden müssen.

(3) Zu den Absätzen der Tarifposten 4 und 7 in der Anlage 1 dieser Verordnung darf ein Zuschlag entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen, jedoch von höchstens 100 %, in Rechnung gestellt werden, wenn diese Leistungen nachweislich mit Mehraufwendungen, insbesondere infolge des notwendigen Einsatzes besonderer Beförderungsmittel, Geräten oder mit außergewöhnlichen Erschwernissen, etwa im Hinblick auf den Zustand des Toten, verbunden sind.

§ 4

Bei Überführungen im Inland ist zur Berechnung der Fahrkilometer für die Hin- und Rückfahrt die kürzeste Fahrtstrecke zugrunde zu legen.

§ 5

Nur tatsächlich erbrachte Leistungen dürfen in Rechnung gestellt werden. Der Bestatter hat dem Auftraggeber über diese Leistungen eine den Tarifposten in der Anlage 1 dieser Verordnung entsprechende Rechnung zu stellen.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmanns von Burgenland vom 10. Juni 1976, LGBl.Nr. 26,

betreffend die Höchstattarife für das Bestattergewerbe, in der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 101/1993, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Ehrenhöfler eh.

Anlage 1

Tarif- post	Arbeitsleistung	Höchstbetrag in Schilling
I. Beschaffung der Unterlagen, Versargen und Überführung in die Leichenhalle des Sterbeortes		
1.	Besorgung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages	488,-
2.	Zustellung des Sarges, der Sargausstattung und der Totenkleidung	423,-
3.	a) Waschen	232,-
	b) Rasieren	140,-
	c) Ankleiden	467,-
4.	Einsargen des Toten	324,-
5.	Angurten des Toten	118,-
6.	Schließen des Sarges	
	a) einfaches Verschließen	63,-
	b) Verkitten und Verschrauben	286,-
	c) Verlöten des Metallsargeinsatzes	574,-
7.	Überführung des Toten vom Sterbeort in die zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Fahrzeug einschließlich Fahrer und Begleitperson) bis höchstens 3 Kilometer	685,-
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	43,-
8.	Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges	118,-
9.	Beistellung eines Sanitätssarges (Bergungssarg)	467,-
II. Aufbahrung		
10.	Beistellung des Aufbahrungstisches bzw. Bahrwagens	154,-
11.	Beistellung eines beleuchteten Kreuzes	201,-
12.	Beistellung eines Abdecktuches für den Aufbahrungstisch	85,-
13.	Drapierung des Aufbahrungstisches	28,-
14.	Beistellung von Leuchtern mit Wachskerzen oder elektrischer Beleuchtung pro Stück	69,-
15.	Beistellung von Kandelabern und Reihenleuchtern pro Stück	400,-
16.	Beistellung von Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und zwei Vorleuchtern	128,-
17.	Beistellung von Kranzständen per Stück	26,-
18.	Beistellung und Anbringung der Trauerfahne am Trauerhaus	262,-
19.	Zubringen der Aufbahrungsgegenstände bei nicht ausgestatteten Leichenhallen für die erste Klasse	382,-
	zweite Klasse	318,-
	dritte Klasse	153,-

20.	Abräumen und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände für die erste Klasse	392,-
	zweite Klasse	329,-
	dritte Klasse	182,-
21.	Beistellung einer Aufbahrung nach erster Klasse	4.946,-
	zweiter Klasse	3.178,-
	dritter Klasse	1.396,-

III. Kondukt und Bestattung

22.	Beistellung eines Arrangeurs	423,-
23.	Beistellung eines Sarg- oder Lampionträgers	406,-
24.	Bekleidungspauschale je Sarg- oder Lampionträger	83,-
25.	Konduktfahrten außerhalb des Friedhofes (Fahrzeug einschließlich Fahrer) bis höchstens 3 Kilometer	844,-
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	128,-
26.	Beistellung eines Blumenwagens (einschließlich Fahrers) bis höchstens 3 Kilometer	634,-
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	128,-
27.	Konduktfahrten mit Bahrwagen innerhalb des Friedhofes oder Tragen des Sarges (von der Leichenhalle zum Grab)	338,-
28.	Beistellung des Bahrwagens	423,-
29.	Beistellung der Tragbahre	111,-
30.	Beistellung eines Versenkungsapparates	359,-
31.	Beistellung einer Lautsprecheranlage	468,-
32.	Beförderung der Kränze von der Leichenhalle zum Grab	338,-
33.	Abräumen und Reinigung der Bestattungsgegenstände	375,-

IV. Überführung im Inland

34.	Überführung des Toten vom Sterbeort in eine nicht zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Überführungsfahrzeug einschließlich Fahrer) pro Kilometer	23,-
	Begleitperson pro angefangene halbe Stunde	108,-
	Zuschlag bis 40 Kilometer	762,-
	Zuschlag von 41 bis 100 Kilometer	423,-

Anlage 2

Leistungsverzeichnis

Je nach der bestellten Aufbahrungsklasse sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Klasse

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestatteter Leichenhalle, entsprechende Dekoration, 18 Lichtquellen, die

verschiedener Art sein können (Kandelaber, Scheinwerfer, Leuchter, Wandleuchten usw.), Aufbahrungstisch bzw. umkleideter Bahrwagen, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände oder Aufbahrung in ausspaliertem Raum (20 Laufmeter Vorhang und Draperie), Aufbahrungstisch mit Abdecktuch und Draperie, beleuchtetes Kreuz, Baldachin, 6 Leuchter, 2 Kandelaber oder Reihenleuchter, Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und 2 Vorleuchter, 18 Kranzstände, Zubringung, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände.

2. Klasse

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestatteter Leichenhalle, 12 Lichtquellen, die verschiedener Art sein können (Kandelaber, Scheinwerfer, Leuchter, Wandleuchten usw.), Aufbahrungstisch bzw. umkleideter Bahrwagen, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände

oder Aufbahrung in ausspaliertem Raum (15 Laufmeter Vorhang und Draperie), Aufbahrungstisch mit Abdecktuch und Draperie, Kreuztuch, 8 Leuchter, Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und 2 Vorleuchter, 10 Kranzstände, Zubringung, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände.

3. Klasse

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestatteter Leichenhalle, 6 Lichtquellen, die verschiedener Art sein können (Kandelaber, Scheinwerfer, Leuchter, Wandleuchten usw.), Aufbahrungstisch bzw. umkleideter Bahrwagen, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände, Besorgung laut Tarifpost 1 oder Aufbahrungstisch mit Abdecktuch, Kreuztuch, 6 Leuchter, Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und 2 Vorleuchter, 2 Kranzstände, Zubringung, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände, Besorgung laut Tarifpost 1.